

Fortschreibung der Hygieneempfehlungen für Kindertageseinrichtungen vom 6. August 2020 - November 2020 - Februar 2021 - Mai 2021 - Juni 2021 - September 2021 - Oktober 2021- November 2021 und April 2022

## Empfehlungen zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des aktuell hohen Niveaus der Corona-Infektionszahlen saarlandweit ist die Lage immer noch als ernst einzustufen. Um dennoch fachgerechte Bildung und eine gute Zukunft unserer Kinder zu gewährleisten, haben die Aufrechterhaltung von Betreuungs- und Bildungsmöglichkeiten nach wie vor hohe Priorität. Medizinischer Mund-Nasenschutz, Lüften und weitere Hygienemaßnahmen sind dabei zu empfehlende Instrumente zur Vermeidung von Neuinfektionen in den Einrichtungen und damit einhergehender Quarantänemaßnahmen.

Es bleibt somit erforderlich, weitere Maßnahmen in den saarländischen Kindertagesstätten zu treffen, um auch die Kinder, für die noch keine Impfmöglichkeit zur Verfügung steht, sowie Personen, für die aus medizinischen Gründen, eine Impfung nicht möglich ist, zu schützen.

Dabei soll die aktuelle Fortschreibung der Empfehlungen zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen helfen, in der Abwägung des Gesundheitsschutzes einerseits und dem Bildungsanspruch der Kinder und dem Betreuungsanspruch der Eltern und Erziehungsberechtigten andererseits, praktikable Wege zu gehen, um weitere Infektionen zu verhindern.

### **Betreuungsangebot, offene Gruppen**

Es wird empfohlen, in den Kindertageseinrichtungen das Betreuungsangebot der offenen Gruppen grundsätzlich zu ermöglichen. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes ist zwar eine konsequente Einhaltung der 3G-Reglung aller Mitarbeitenden durch die Neuerungen im Infektionsschutzgesetz nicht mehr vorgeschrieben, aber anzuraten, um einen gruppenübergreifenden Einsatz der Mitarbeitenden oder Gruppenzusammenlegungen, auch mit Blick auf die sog. Randzeitenbetreuung, ohne größeres Infektionsrisiko gestalten zu können.

Zudem wird auf das Testregime, wie in den Empfehlungen von November 2021 vorgegeben, die geltende Saarländische Absonderungsverordnung sowie die Teststrategie des Saarlandes verwiesen.

### **Abweichen vom Personalschlüssel**

Sofern die Wahrnehmung der gebotenen Aufsichtspflicht in der Einrichtung jederzeit gewährleistet ist, ist eine pandemiebedingte Unterschreitung der in der Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung festgelegten Mindestpersonalisie-

rung erlaubt, sofern diese nicht um 25 vom Hundert abweicht. Eine weitergehende Unterschreitung der Mindestpersonalisierung ist dem Landesjugendamt anzuzeigen.

### **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS)**

Auch wenn das Tragen einer Maske durch Änderung des Infektionsschutzgesetzes grundsätzlich nicht mehr verpflichtend ist, kann doch dadurch das Risiko verringert werden, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken. Deshalb wird empfohlen, das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) bzw. einer FFP-2-Maske (KN 95/N 95) oder auch höherer Standards unter Abwägung der psychischen Gesundheit der Kinder (Nichterkenbarkeit der Mimik durch das Tragen von Masken) - soweit erforderlich - in die pädagogische Arbeit miteinzubinden.

Etwas anderes gilt allerdings ab dem Tag des Bekanntwerdens eines Infektionsverdachtsfalles: Nach der Saarländischen Absonderungsverordnung sind das pädagogische Personal und die anderen Betreuungs- und Unterstützungskräfte ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, unverzüglich an acht aufeinanderfolgenden Betreuungstagen (Öffnungstage der Einrichtung) einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) bzw. eine FFP-2-Maske (KN 95/N 95) oder einen vergleichbaren Standard zu tragen.

Externe Personen, die die KiTa betreten (z.B. Lieferanten, Handwerker, Erziehungsberechtigte, Erziehungsberechtigte während der Eingewöhnung etc.), sollten auf jeden Fall einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP-2-Maske (KN 95/N 95) oder auch höhere Standards tragen, um das Infektionsrisiko zu verringern.

### **Testen**

Um das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufzuzeigen, bleibt das Testen weiterhin das wichtigste Mittel.

Um gerade in der Kita vor allem jene zu schützen, die nicht geimpft oder genesen sind, werden alle Mitarbeitenden in der Einrichtung dringend gebeten, sich weiterhin zweimal pro Woche freiwillig den Testungen zu unterziehen. § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Coronapandemie bleibt davon unberührt. Danach hat die Einrichtung jedem Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres, das die Einrichtung besucht, dreimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist.

Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege gelten die Vorgaben der Saarländischen Absonderungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. D. h. beim Auftreten eines Infektionsverdachtsfalles greift die Testpflicht für die Kitakinder und die Fachkräfte und Mitarbeitenden an acht aufeinanderfolgenden Betreuungstagen (Öffnungstage der Einrichtung), dies gilt bis zum 30.04 vorbehaltlich einer Änderung.

### **Lüften**

Das ausreichende Lüften (Empfehlung: Stoßlüften alle 20 Minuten, nach spätestens einer Stunde Querlüften) ist auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen sehr wichtig, um den regelmäßigen Austausch der Raumluft zu garantieren. Eine Stoß- bzw. Querlüftung ist durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten mehrmals täglich vorzunehmen (Empfehlung: „Ich empfinde die Raumtemperatur jetzt als kalt“). Eine grundsätzliche Luftzirkulation ist empfehlenswert, allerdings sollte kein „Durchzug“ entstehen. Beispielsweise können geöffnete Türen eine permanente Luftbewegung begünstigen, was das regelmäßige Lüften allerdings nicht ersetzt.

Hinweis auf erhöhte Aufsichtspflicht: Der erhöhten Absturzgefahr aufgrund geöffneter Fenster (z.B., wenn Kinder auf Fensterbänke oder Stühle klettern) muss mit einer angemessenen Aufsicht (ständige Beobachtung) begegnet werden.

### **Bring- und Abholsituation**

Die Bring- und Abholsituation kann wieder in der Einrichtung erfolgen. Dabei ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung für die bringende bzw. abholende Person angeraten.

Stattdessen kann auch die „Concierge“ Lösung weiterhin umgesetzt werden.

### **AFI-Kräfte und sonstige Unterstützungskräfte wie z.B. Frühförderkräfte**

AFI-Kräfte, Unterstützungskräfte und sonstige externe Kräfte können die Einrichtung zur Unterstützung der jeweiligen Kinder nach den Maßgaben der genehmigten Stundenumfänge (auch gruppen- und einrichtungsübergreifend) besuchen. Es wird empfohlen, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP-2-Maske (KN 95/N 95) oder höhere Standards zu tragen. Auch sind die allgemeinen Hygieneregeln im möglichen Umfang umzusetzen.

Ab dem Tag des Bekanntwerdens eines Infektionsverdachtsfalles haben nach der Saarländischen Absonderungsverordnung das pädagogische Personal und die anderen Betreuungs- und Unterstützungskräfte ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, unverzüglich einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) bzw. eine FFP-2-Maske (KN 95/N 95) oder einen vergleichbaren Standard zu tragen.

### **Allgemeines zum Betreten der Einrichtung**

Ein kontrollierter Zutritt, insbesondere bei Krankheitsverdacht, sollte gewährleistet sein. Hierbei sind auch strengere Regelungen der Träger der Einrichtungen zum Infektionsschutz möglich, die bei Änderung der Infektionslage anzupassen sind. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtungen haben Träger auch die Möglichkeit über entsprechende Maßnahmen gemäß ihrer Trägerhoheit zu entscheiden.

Die Bemühungen und Entbehrungen aller, die sich in dieser Pandemie gezeigt haben, um den Gesundheitsschutz und den Bildungsanspruch der Kinder sowie den Betreuungsanspruch der Eltern und Erziehungsberechtigten zu ermöglichen, waren enorm.

Diesbezüglich möchte sich das Landesjugendamt bei Ihnen für Ihren unermüdlischen Einsatz und Ihr Engagement bedanken.

Wir wünschen Ihnen für die bevorstehenden Wochen alles Gute und bleiben Sie gesund!

Im Auftrag

Ihr Landesjugendamt im Saarland